



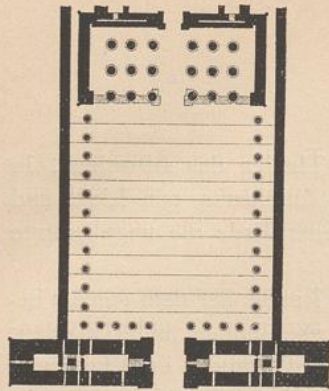
Architektonische Composition

Darmstadt, 1893

a) Anordnung im Allgemeinen

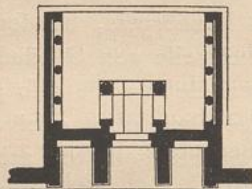
[urn:nbn:de:hbz:466:1-72987](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72987)

Fig. 318.



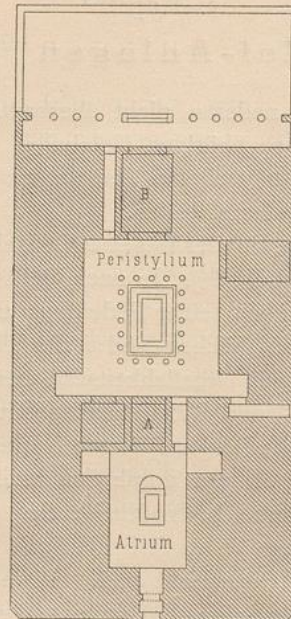
Vom Tempel zu Edfu.

Fig. 319.



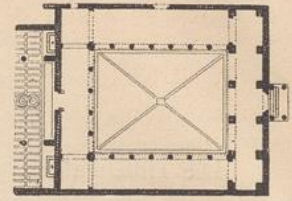
Propyläen zu Eleufis.

Fig. 320.



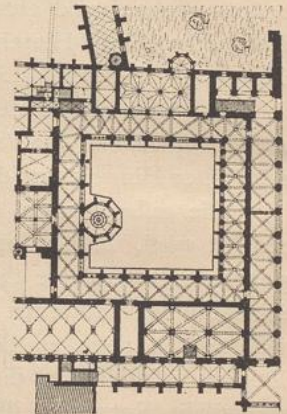
Haus des Panfa in Rom.

Fig. 321.



Von der Basilika San Clemente in Rom.

Fig. 322.

Vom Kloster zu Maulbronn¹⁶⁴⁾.

In ähnlicher Weise sind auch die Moscheen der Araber mit Vorhöfen ausgestattet gewesen.

Mit zu den malerischsten Anlagen zählen die mittelalterlichen Klosterhöfe. Sie waren fast ausnahmslos an allen Seiten von Bauwerken eingefasst, die im unteren Geschoße Kreuzgänge hatten, hinter denen die Hallen und fontigen Klofterräume lagen. Eines der schönsten Beispiele enthält das Kloster Maulbronn (Fig. 322¹⁶⁴⁾; der Kreuzgang ist an das nördliche Seitenschiff der Kirche angeschlossen und an den übrigen Seiten von den Sälen und anderen Klofterräumen umgeben.

Anders erscheinen dagegen die mit Befestigungswerken versehenen Höfe der Burgen und Schlösser des Mittelalters, welche indess einem Gebiete angehören, das hier nicht weiter verfolgt werden kann.

Insbesondere aber sind es die Schöpfungen der Renaissance, vor Allem die Höfe der Paläste und anderer hervorragender Bauwerke Italiens, in denen die Vorbilder für eine zeitgemäße Verwendung und Umbildung dieser Elemente der Architektur zu suchen sind. Die Betrachtung einiger typischer Beispiele von solchen Mustern wird in der nachfolgenden Studie über Anordnung und Ausbildung der Höfe von Nutzen sein.

a) Anordnung im Allgemeinen.

Die Höfe werden, je nach Zweck und Umständen im Einzelnen, in Grund- und Aufrifs verschiedenartig angeordnet. Die besondere Bestimmung bedingt zunächst die Lage vor, innerhalb oder hinter dem Gebäude; sodann aber auch die formale Gestaltung und — innerhalb gewisser Grenzen — die räumlichen Abmessungen derselben. Anordnung und Ausbildung sind beim Vorhof anders als beim Innenhof, beim Haupt- oder Prachthof anders als beim Neben- oder Hinterhof.

Hinsichtlich der Lage des Hofes zu den Verkehrsräumen ist nur zu erwähnen, daß insbesondere die Treppen in bequeme Verbindung mit dem Hofe zu bringen,

¹⁶⁴⁾ Nach: PAULUS, E. Die Cisterziener-Abtei Maulbronn. Stuttgart 1879.

auch Hausflur oder Eingangshalle gegen den Hof zu öffnen sind und der Zugang zu diesem möglichst zu erleichtern ist. Nebenhöfe erhalten besondere Zugänge.

Im Uebrigen sind die Lage des Hofes und sein Einfügen im Grundriss von der Gebäudebildung abhängig und wird deshalb hier nur in so weit erörtert, als die Kennzeichnung der Hof-Anlage solches erfordert.

Die rechtwinkelige Grundform ist wiederum die einfachste und in der Regel die zweckmässigste. Doch kommen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen werden, aus besonderen Gründen zuweilen vieleckige, kreisrunde und elliptische oder andere aus geraden und gebogenen Linien zusammengesetzte Formen vor. Bei unregelmässiger Baustelle wird den Höfen durch geeignete Anordnung gern eine regelmässige Gestaltung zu verleihen gesucht (siehe Art. 235 u. Fig. 333).

Der Hof ist theils an einer oder mehreren Seiten geöffnet, d. h. nur von Einfriedigungen begrenzt, theils ganz von Gebäuden umschlossen (Binnenhof). Auch die ihn umgrenzenden Baukörper sind verschiedenartig gestaltet, theils ein-, theils mehrgeschossig angelegt.

Der Hauptzweck der meisten Höfe, die Möglichkeit reichlicher Zuführung von Licht und Luft, wird natürlich durch solche, die mindestens nach einer Seite dem freien Zutritt derselben geöffnet sind, am besten gefördert. Bei manchen Gebäudearten, wie z. B. Kranken- und Irrenhäusern, Gefängnisbauten, Casernen etc. sind daher andere Höfe aus gesundheitlichen Gründen nicht zulässig.

Von Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht, insbesondere bei eingebauten Höfen, auch die Bestimmung ihrer räumlichen Abmessungen.

Sind die einen Hof umgebenden Baulichkeiten sehr hoch und ist der Hof nicht breit, so wird dadurch den unteren Räumen nicht genügend Licht zugeführt, und die Luft stockt und verdirbt darin.

Es kommt daher vor Allem auf das Verhältniss von Höhe und Breite, zugleich auf gewisse untere Grenzen dieser Abmessungen an. Diese sind aber nicht in absoluten Zahlen auszudrücken, sondern werden durch Rücksichten auf Klima und Formgebung bedingt. Unter dem sonnigen Himmel des Südens verlangt man nach Schatten und Kühlung, im rauhen Norden Schutz vor Wind und Kälte. Es genügt daher in warmen Ländern für den Hof ein viel geringeres Mafs, als in kalten Gegenden, wo er den Strahlen der Sonne mehr geöffnet sein soll.

Im Allgemeinen wird bei uns angenommen, dafs die Höhe der Hofbauten ungefähr ein Drittel der Hofbreite haben solle. Dies zu erreichen ist aber nur in seltenen Fällen möglich, auch nur dann erforderlich, wenn der Hof in seiner ganzen Ausdehnung und Höhe auf einen Blick leicht übersehen werden soll. Und selbst in diesem Falle ist das angeführte Verhältniss nur als ein mittleres zu bezeichnen. Denn ein nach Art der öffentlichen Plätze angelegter, dem freien Verkehr dienender Hof, der von grossen Monumentalbauten umgeben ist, erfordert eine grössere Breite, als die angegebene.

So hat z. B. der prächtige quadratische Hof des *Louvre* in Paris die $5\frac{1}{2}$ -fache Höhe des niedrigsten, von *Pierre Lescot* unter *Frans I.* und *Heinrich IV.* erbauten Flügels zur Seite.

Indessen genügt für den Hof schon eine Breite gleich der doppelten Höhe, damit der Beschauer im Stande ist, eine Stellung einzunehmen, von der aus er die Architektur der Hof-Façaden vollkommen zu überblicken und zu würdigen vermag. Aber auch dieses Verhältniss ist bei inneren eingebauten Höfen nur selten durchführbar. In Italien, wo, wie bereits erwähnt, die Höfe allerdings enger sein können,

228.
Grundform.

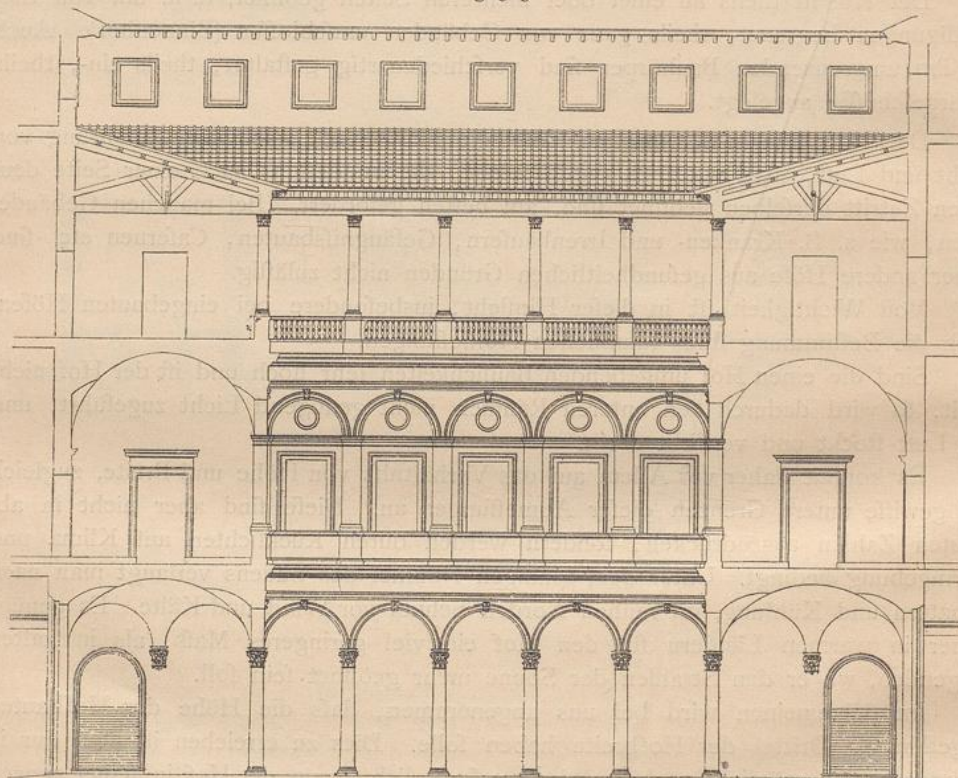
229.
Abmessungen.

findet man die Breite nur bei grösseren Anlagen gleich oder gar grösser, als die Höhe vor.

Das Verhältniß »Höhe gleich Breite« scheint bei den Höfen einiger vornehmer Bauwerke der Renaissance-Zeit angestrebt worden zu sein. Es findet sich, theils mit quadratischer, theils mit länglich rechteckiger Grundform, bei den schönen Höfen der Paläste *Giraud*, *Farnese* und *Borghese* in Rom, des Spitals *degli Incurabili* in Genua, während allerdings z. B. der elegante Hof der *Cancellaria* in Rom im Verhältniß von ca. 8 : 7, der Hof des Palastes *Strozzi* in Florenz im Verhältniß von ca. 8 : 6 höher als breit ist. Bei den meisten italienischen Höfen aber beträgt die Breite oft nur $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Höhe und weniger.

Was die absoluten Abmessungen der Höfe anbelangt, so geht aus den Beobachtungen an verschiedenen anerkanntermaßen gut erleuchteten Höfen und aus einem diesbezüglichen Vergleich hervor, daß in unserem Klima ein wenigstens ausreichend

Fig. 323.

Vom Palaß Strozzi zu Florenz¹⁶⁵⁾. — $\frac{1}{300}$ w. Gr.

erhellter, architektonisch durchgebildeter Hof nicht weniger als 9 bis 10 m lichte Breite bei 12 bis höchstens 16 m Höhe erhalten darf¹⁶⁶⁾. Selbstverständlich kann hierbei das Auge mit einem Blick nur einen Theil des Bildes empfangen. Auch ist bei so großer Höhe allerdings erforderlich, daß das etwa noch durch Glasdächer einfallende Licht sonst in keiner Weise durch das Dachwerk gehemmt werde.

230.
Querschnitt.

Bei solchen von hohen Gebäuden umschlossenen Höfen wird zum Zweck besserer Lichtzuführung auch die in Fig. 323¹⁶⁵⁾ dargestellte Anordnung gewählt, indem man den Hof nach oben zu staffelförmig erweitert.

¹⁶⁵⁾ Facf.-Repr. nach: GRANDJEAN, A. DE MONTIGNY & A. FAMIN. *Architecture toscane* etc. Paris 1815. Pl. 17.

¹⁶⁶⁾ Ueber die zulässigen Mindestmaße der Höfe in Paris vergl.: *Centralbl. d. Bauverw.* 1884, S. 412.

Ist der Hof ein längliches Rechteck, so können die an den Schmalseiten desselben gelegenen Baukörper höher sein, als die der Langseiten; dadurch nähert man sich wieder dem erwähnten Verhältnisse.

b) Eingefriedigte und theilweise umbaute Höfe.

Die allseitige, feste Begrenzung eines Platzes macht ihn zum Hof¹⁶⁷⁾; der Zugang findet durch Thore statt, und innerhalb des umschlossenen Bezirkes oder in unmittelbarem Anschluß daran befindet sich das Bauwerk.

231.
Eingefriedigte
Höfe.

Diese Höfe sind, je nach der Art der Einfriedigung, der mannigfachsten Ausbildung fähig. Die Einfriedigung besteht, da wo der Hof einem freien Platze oder einer Strafe zugekehrt ist, aus einer abschließenden Mauer mit dem oder den Einfahrtsthoren, und wo die Mauer nicht vorkommt, in dem abschließenden Gitterwerk, das bei monumental gehaltenen Anlagen aus Metall, Eisen oder Erz hergestellt wird. Pfeiler und Säulen mit darauf gesetzten Vasen, Kugeln und Aehnlichem werden oft in entsprechenden Zwischenräumen zur Einfassung des Gitterwerkes verwendet und ihre Formen pflegen der Architektur der Einfahrtsthore angepaßt zu sein.

Portal und Einfahrt werden zuweilen nach Art der Triumphbogen, oft auch als tiefe Thore mit Aufenthaltsräumen für die Thorwächter gefaltet. (Siehe Fig. 259, S. 228.)

Die Ausschmückung, welche für freie Plätze zulässig ist: Säulen, Obeliske, Statuen oder Gruppen, so wie Springbrunnen etc., ist eben so für weite Höfe dieser Art anwendbar.

Wo mehrere Höfe sich an einander schließen, ist meist nur ein durchbrochenes Gitterwerk als Trennung anzuempfehlen; der Eindruck muß der sein, als wäre nur ein Hof da, welcher in einzelne Theile geschieden ist.

Zur Trennung, gleich wie zur Einfriedigung der Höfe werden nicht selten, anstatt der geschlossenen Mauern oder des offenen Gitterwerkes, Hallen an einer oder an mehreren Seiten angeordnet, und zwar — insbesondere an der Frontseite — solche, die nach beiden Seiten frei geöffnet, oder aber solche, die nach außen mit einer Rückwand geschlossen, nach innen zu aber offen sind.

In solcher Weise angelegte Höfe kommen sowohl bei vielen Bauwerken des Alterthumes, als auch bei einer Anzahl neuerer Bauten, unter letzteren namentlich im Anschlusse an Curhäuser, Ausstellungsgebäude mit Wandelbahnen etc. vor.

Eines der bemerkenswertheften Beispiele einer großen, von offenen Hallen umschlossenen Hofanlage ist die in Fig. 324 dargestellte der National-Galerie zu Berlin. Die tempelartige Erscheinung des Bauwerkes und seines ganzen Bezirkes kommt durch diese Hof-Anlage zu besonders wirkungsvoller Geltung.

In diesem Sinne aufgefaßt, dürfen auch die architektonisch angelegten Gottesäcker als Höfe beurtheilt werden, die mit hallenartigen Umgängen, Mauern, an welche Denkmäler sich lehnen, und Aehnlichem umgeben sind. (Vergl. hierüber Theil IV, Halbband 8 dieses »Handbuches«, Abth. VIII, Abchn. 5: Baulichkeiten und Denkmale für den Todten-Cultus.)

In der Regel sind indess die Höfe nicht nach allen Seiten durch bloße Einfriedigungen umschlossen, sondern nach einer oder nach mehreren Seiten durch Gebäude begrenzt.

232.
Vorhöfe.

Hierher gehört die besonders bei Palästen, Herrschaftshäusern etc. häufig vorkommende Anordnung, wobei das Hauptgebäude, anstatt unmittelbar an die Strafe

¹⁶⁷⁾ Vergl. die Fußnote 162 (S. 261).